



SATZUNG JUGENDPARLAMENT HILDESHEIM

Geschäftsführerin: Julia Paulsen

Stand: Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	3
Grundlagen.....	4
Ziel.....	4
Aufgaben.....	5
Beteiligung und Einbindung.....	6
Organe und Gliederung.....	6
Anregungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen und jungen Menschen.....	8
Jugendparlaments- Sitzungen.....	8
Sitzungsgelder/ Aufwandsentschädigung.....	8
Sitzverlust.....	8
Gelder.....	8
Räumlichkeiten.....	9
Änderung der Satzung.....	9
Auflösung des Jugendparlaments.....	10
In-Kraft- Treten.....	10

Einleitung

Auf der rechtlichen Grundlage der **UN Kinderrechtskonvention** (Art. 12 [Berücksichtigung des Kinderwillens], Art. 13 [Meinungs- und Informationsfreiheit] und Art. 15 [Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit] sowie in dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im **Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII)** (§1 Recht auf Erziehung, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien und eine kinder- und familienfreundliche Umwelt], § 4a [Selbstvertretung], §8 [Beteiligung von Kinder und Jugendlichen], § 11 [Jugendarbeit], §80 [Jugendhilfeplanung] ergeben sich die Implementierung einer Beteiligungsform für junge Menschen.

Dies unterstreicht auch das Baugesetzbuch (BauGB) (§1 [Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung], §3 [Beteiligung der Öffentlichkeit]), sowie das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (§31 [Einwohnerantrag], §32 [Bürgerbegehren], §36 [Beteiligung von Kindern und Jugendlichen]).

Daraus ergibt sich, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen **Anspruch haben auf Partizipation** in all ihren Lebensbereichen. Neben Familie, Freizeit und der Schule umfasst der Anspruch auf Partizipation auch den Bereich der Politik und die baulichen Entwicklungen. Es ist ein **erklärter Wille des aktuellen Landtages**, dass die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeiten erhalten, durch eigenverantwortliches Handeln ihre eigenen Lebensbereiche mitzugestalten und an Entscheidungen des Landkreises beteiligt zu werden.

Auf Antrag der Politik 2019 hat der Kreistag im Landkreis Hildesheim vorgeschlagen, dass mit Hilfe der Einrichtung eines Jugendparlamentes die jungen Menschen in einer **jugendgerechten Form** in das kommunalpolitische Geschehen einbezogen werden sollen. Der Kreistag hat erneut positiv über die Implementierung eines Jugendparlaments im Landkreis Hildesheim im Oktober 2021 abgestimmt.

Die Gründung des Jugendparlamentes erfolgt u.a. auf der rechtlichen Grundlage § 36 i.V.m § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 10. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 579) in der Fassung der letzten Änderung vom 26. Oktober 2018 (Nds. GVBl S. 226).

Grundlagen

1. Das Jugendparlament des Landkreises Hildesheim wird **von jungen Menschen geführt und arbeitet überparteilich** und ist nicht religiös gebunden. Es ist in seiner Wahl der Themen frei und unabhängig. Die Mitglieder: innen des Jugendparlaments sind nur ihrem Gewissen gegenüber verantwortlich.
2. Das Jugendparlament orientiert sich an der **freiheitlichen, demokratischen Grundordnung** und somit an dem Partizipationsgedanken der Bundesrepublik Deutschland. Es handelt nach demokratischen Grundsätzen, gegen jede Form von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homophobie und setzt sich für einen freien Meinungs Austausch zwischen allen Generationen ein.
3. Es dürfen keine Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene wegen ihres Geschlechtes, ihrer Nationalität, Religion, Hautfarbe, sexuellen Orientierung oder sozialen Herkunft von der Teilnahme am Jugendparlament ausgeschlossen werden. Vielfalt ist ausdrücklich gewünscht.
4. Die Mitglieder*innen des Jugendparlaments streben das Herbeiführen von demokratischen Kompromissen an, die dem Wohl der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreis Hildesheim dienlich sind.
5. Die Adresse des Jugendparlamentes ist Amt 407, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim.

Ziel

Ziel des Jugendparlamentes ist es, der Jugend im Landkreis Hildesheim ein festes Mitspracherecht bei der Gestaltung der Hildesheimer Region zu geben, um somit die Entwicklung eines kinder- und jugendfreundlichen Landkreises zu fördern und den Herausforderungen des demographischen Wandels aktiv zu begegnen. Das Jugendparlament darf sich mit allen Themen befassen, die von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als relevant erachtet werden.

Aufgaben

Das Jugendparlament soll:

1. **Die Interessen sämtlicher Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen des Landkreis Hildesheim** vertreten.
2. die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an **Planung- und Entscheidungsprozessen von Politik und Verwaltung** ermöglichen und sicherstellen.
3. eine **tragende Verbindung** zwischen den Interessen der Erwachsenen und der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen herstellen und diese ausbauen.
4. als **Ansprechpartner** für den Landkreis Hildesheim fungieren, zur politischen Bildung anregen.
5. die **Politik jugendgerecht** gestalten und Themen der Jugend im Landkreis Hildesheim vertreten.
6. sich für eine **vielfältige Gesellschaft**, einem gerechten Umgang der Generationen, gegenüber Kulturen und demokratischen Strukturen einsetzen.
7. **beratend und unterstützend fungieren** in den für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene relevanten Bereichen.
8. die **Anregungen und Wünsche** der Kinder und Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Landkreis Hildesheim entgegennehmen.

Es berät die Anregungen und Wünsche und entwickelt lösungsorientierte Vorschläge in Form von **Empfehlungsbeschlüsse** für den Landkreis Hildesheim und seinen politischen Gremien (Fachausschüssen). Diese werden in Zusammenarbeit mit der Kreisverwaltung dem Kreistag, dem Kreisausschuss oder den zuständigen Fachausschüssen zur Behandlung zugeleitet.

Handelt es sich um ein Thema, welches **eine Gemeinde des Landkreises** betrifft, so wird mit Hilfe der Kreisverwaltung der Empfehlungsbeschluss entsprechend weitergeleitet.

Beteiligung und Einbindung

- 1 *Das Jugendparlament wird bei Maßnahmen des Landkreises Hildesheim, die die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, rechtzeitig und in geeigneter Form beteiligt.*
- 2 *Die **Ausschüsse setzen den Top „Jugendparlament“** auf ihre Tagesordnung, so dass Beschlüsse oder Sachstandsmitteilungen erfragt werden können.*
- 3 *Das Jugendparlament erhält antrags- und Rederecht in den Ausschüssen. Möglichkeit Vorschläge zu machen, Beschlussvorschläge zu formulieren, Anregungen zu geben, Bedenken und Beschwerden zu äußern, insbesondere gegenüber der Kreisverwaltung und den politischen Gremien des Landkreis Hildesheim. Dies beinhaltet, dass das JuPa **Rederecht und Antragsrecht** in den verschiedenen Ausschüssen erhält (§71 NkomVG).*
- 4 *Die Auswahl der Themen erfolgt eigenständig und eigenverantwortlich durch das Jugendparlament.*
- 5 *Die Vertreter*innen des Jugendparlaments haben gegenüber dem Kreisausschuss des Landkreises das Recht auf Antragstellung, Anhörung und Information.*

Organe und Gliederung

Das Jugendparlament gliedert sich wie folgt:

1. *Die Jugendparlamentarier*innen*
2. *2 JuPaVorsitzenden*
3. *2 JuPaVorsitzvertreter*innen*
4. *1 Schriftführer*in*
5. *1 Finanzer*in*
6. *1 JuPa Sprecher*in*

7. *Arbeitsgruppen mit jeweils Arbeitgruppensprecher*innen*
8. *Geschäftsstelle und pädagogische Begleitung*

*Die Jugendparlamentarier werden für 2 Jahre gewählt, wobei die gewählten Parlamentarier*innen jeweils eine/n Vertreter*in haben werden (näheres erläutert die Wahlordnung). Die Jugendparlamentarier*innen treffen sich mindestens 4x im Jahr. Die Jugendparlamentarier*innen informieren sich gegenseitig, debattieren und stimmen über ihre Themen ab und bereiten einen Beschluss für die entsprechenden Ausschüsse des Kreistages vor.*

*Die Anzahl der Parlamentarier bestimmt die Wahlordnung. Die Kreisschülersprecherinnen entsenden eine/n Kandidat*in sowie die Stadtschülersprecher*innen entsenden ein/e Kandidat*in.*

- *Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende und die Vorsitzvertreter*innen. Die Posten der/ des Vorsitzenden sollen geschlechterparitätisch besetzt sein.*
- *Vorsitzvertreter*innen vertreten bei Verhinderung die zwei Vorsitzenden in ihren Aufgaben. Sie nehmen den Vorsitz ein, sobald eine/ ein Vorsitzende*r aus dem Amt ausscheidet. Die zwei Posten der Vorsitzvertreter*innen sollen geschlechterparitätisch besetzt sein.*
- *Der/ die Schriftführer*in verfasst die Beschlüsse und führt das Protokoll der Sitzungen des Jugendparlaments. Diese Person wird ebenfalls aus der eigenen Mitte gewählt.*
- *Der/ Die Finanzer*in verwaltet in Absprache mit der Geschäftsstelle das Budget. Die Finanzer*in beaufsichtigt die finanzielle Situation des Jugendparlaments und informiert das Jugendparlament zweimal jährlich über ihre/ seine Arbeit. Die Person wird ebenfalls aus der eigenen Mitte gewählt.*
- *Die **Sprecher*in** bzw. der Sprecher wird vom Jugendparlament bestimmt und ist für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig und vertritt das JuPa nach Außen, zum Beispiel gegenüber der Presse.*

Für die Arbeit des Jugendparlamentes können themenspezifische **Arbeitsgruppen** gebildet werden. In den Arbeitsgruppen können Mitglieder*innen des Jugendparlamentes sowie interessierte Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsene mitwirken. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind öffentlich. Der/ die Sprecher*in der Arbeitsgruppe wird durch die Mitglieder*innen der Arbeitsgruppe bestimmt, muss jedoch ein/e Parlamentarier*in oder ein Parlamentarier sein. Er/ Sie übernimmt die Vorbereitungen, das Einberufen und die Leitung der Arbeitsgruppe und legt dem Jugendparlament ein Beschluss-und/ oder Ergebnisprotokoll von der jeweiligen Sitzung vor. Befugnisse, Gelder und Aufgaben erhalten die Arbeitsgruppen direkt vom Parlament (JuPa). Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Jugendparlamentes und stellen ihre Ergebnisse regelmäßig im Jugendparlament vor. Die Arbeitsgruppen können digitale Befragungen

von Jugendlichen im Landkreis durchführen. Für die Arbeitsgruppen können Fachleute eingeladen werden.

Er/Sie ist gleichzeitig Ansprechpartner*in für Politik und Verwaltung in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Jugendparlaments.

Die Arbeitsgruppen können in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Jugendparlaments Aktivitäten initiieren. Das Jugendparlament hat eine **Geschäftsstelle** im Verwaltungsgebäude des Landkreis Hildesheim. Diese Geschäftsstelle unterstützt das Jugendparlament bei der Bewältigung verwaltungsinterner Arbeitsschritte. Die Geschäftsstelle ist im Amt 407- Amt für Familie angesiedelt und nimmt die pädagogische Begleitung des Jugendparlaments wahr. Sie steht dem Jugendparlament bei Bedarf bei Sitzungen und Arbeitstreffen pädagogisch begleitend zur Seite.

Anregungen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen und jungen Menschen

Zu den öffentlichen Sitzungen ist die Einbindung von anderen Organisationen und Vereinen sowie Akteure der Jugendarbeit erstrebenswert.

Jugendparlaments- Sitzungen

Die Sitzungen des Jugendparlaments streben an mindestens einmal im Quartal stattzufinden. Die Arbeitsgruppen treffen sich nach Bedarf.

Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung, (in der ersten konstituierenden Sitzung) und legt diese dem Landkreis Hildesheim zur Kenntnisnahme vor.

Sitzungsgelder/ Aufwandsentschädigung

Die Personen, die eine besondere Aufgabe im Jugendparlament übernehmen, können eine **Aufwandsentschädigung** erhalten. Die anderen Personen des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein **Sitzungsgeld**. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendparlaments, welches das gewählte Jugendparlament sich selbst gibt.

Sitzverlust

Ein Mitglied verliert seinen Sitz im Jugendparlament durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem /der Vorsitzenden. Beim Sitzverlust rückt der /die Kandidat*in mit der höchsten Stimmenanzahl des Wahlbezirks nach. Wenn es keine/n Nachrücker*in gibt, bleibt der Platz vakant.

Gelder

Die Verwaltung stellt dem Jugendparlament für die Wahrnehmung seiner einzelnen Aufgaben dieser Satzung Mittel zur Verfügung, deren Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird.

Dieses Geld wird von den Parlamentarier*innen in drei Kategorien eingeteilt:

- Schulungen und Fortbildungen, Wahl
- Geld für Material, Technik, Verpflegung und Fahrtkostenerstattung sowie Aufwandsentschädigung
- Förderung von Projekten außerhalb des Parlaments

Weiterhin gilt:

1.

*Das Jugendparlament kann über seine finanziellen Mittel insoweit verfügen, wie es die in der Geschäftsordnung **bestimmten Wertgrenzen** vorsehen. Werden die Wertgrenzen für einzelne Anschaffungen überschritten, ist die Verwaltung miteinzubeziehen.*

2.

*Die Finanzverwaltung unterliegt der Geschäftsführer*in des Jugendparlaments, in Form einer Verwaltungsangestellten.*

3.

Es darf keine Einmischung der Verwaltung geben, wofür das Geld ausgegeben wird,.

Räumlichkeiten

Das Jugendparlament sollte auf vorhandene Räumlichkeiten (z.B. Schulen, Jugendzentren, Landkreis-Gebäude) zurückgreifen und dabei alle Regionen des Kreises berücksichtigen. Die Verwaltung ist bemüht bei der Raumsuche zu unterstützen.

Änderung der Satzung

Der Kreistag entscheidet über die Satzung des Jugendparlaments des Landkreis Hildesheims.

Mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Jugendparlamentarier*innen kann das Jugendparlament eine Änderung der Satzung beschließen *und die jugendlichen Mitglieder im Jugendhilfeausschuß anweisen, die Änderungen der Satzung in das Verfahren zum Beschluss durch die Kreistagsgremien zu geben.*

Auflösung des Jugendparlaments

*Sollte das Jugendparlament, die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen oder aus weniger als der Mindestanzahl an Mitglieder*innen (10 Personen) bestehen, kann der Kreistag die Auflösung und Neuwahlen des Jugendparlaments beschließen.*

*Das Jugendparlament kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder*innen dem Kreistag seine Auflösung und Neuwahlen empfehlen.*

In-Kraft- Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Änderungen bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Kreistagsabgeordneten. Nach Konstituierung des Jugendparlaments entscheidet der Kreistag auf Antrag des Jugendparlaments über Änderungen.